

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Bebauungsplan „Johanneswiese“ 1. Änderung

Gemeinde Hohenstein



Dezember 2018

---

**Auftraggeber:** Gemeinde Hohenstein

**Auftragnehmer:** Plan Ö  
Dr. René Kristen  
Industriestraße 2a  
35444 Biebertal-Fellingshausen  
Tel. 06409-8239781  
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)  
Björn Hauschildt (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 11.12.2018

## Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG .....	6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG .....	7
1.3 Methodik .....	8
<b>2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren.....	9
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise .....	10
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen .....	10
2.1.3 Vögel .....	13
2.1.3.1 Methoden .....	13
2.1.3.2 Ergebnisse .....	13
2.1.3.3 Faunistische Bewertungen .....	17
2.1.4 Reptilien .....	19
2.1.4.1 Methoden .....	19
2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertungen .....	19
2.1.5 Maculinea-Arten .....	20
2.1.5.1 Methoden .....	20
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertungen .....	20
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	23
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand .....	23
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) .....	25
2.2.3 Art für Art-Prüfung.....	26
2.3 Fazit .....	30
<b>3 Literatur</b> .....	<b>33</b>
<b>4 Anhang (Prüfbögen)</b> .....	<b>34</b>
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....	34
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) .....	37
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	40
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) .....	43
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) .....	46

## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohenstein hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Johanneswiese“ im Ortsteil Breithardt beschlossen. Am Ortsrand nördlich der Langgasse Ecke Gronauer Straße ist eine Bebauung der bisherigen Freifläche vorgesehen. (Abb. 1).

Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse von drei Geländebegehungen am 17.09.2018, 23.09.2018 und 01.10.2018 mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die Umnutzung der Fläche und durch die ggf. auftretenden Störwirkungen artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



**Abb. 1:** Lage des Bebauungsplans „Johanneswiese“, Gemeinde Hohenstein (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 12/2018).

### Situation

Der Eingriffsbereich des Bebauungsplans befindet sich am Ortsrand des Ortsteils Breithardt der Gemeinde Hohenstein. Der Geltungsbereich schließt eine Lücke in der bestehenden Bebauung. Östlich, südlich und westlich des Planungsraumes befindet sich Siedlungsgebiet, welches mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut und durch viele Gärten teilweise vielfältig strukturiert ist. Am westlichen Rand des Eingriffsbereichs wächst eine markante Baumreihe aus großen Fichten. Die Flächen nördlich des Plangebietes werden landwirtschaftlich als Intensivgrünland und Äcker genutzt. Den südlichen Rand

des Gebietes bildet die Langgasse (L 3274), die als wichtigste Verkehrsader den Ort mit der weiter westlich gelegenen B 54 verbindet. Das Plangebiet wird derzeit zum einen durch eine große, zentrale, asphaltierte Fläche sowie durch intensives Grünland geprägt.

Durch das Umfeld (Wohngebäude, Straßenlaternen, Hauptstraße usw.), besteht ein erkennbares und regelmäßiges Störungsniveau. Dies wird durch die Planungen voraussichtlich unerheblich verstärkt werden.

### **Planung**

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Pflegeheim“ (§ 11 BauNVO). Die bestehende Fläche wird durch das Vorhaben komplett überplant werden.

Durch die Planung wird der Geltungsbereich erheblich verändert und somit potentieller Lebensraum beansprucht. Insgesamt sind hierdurch Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

### 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,



2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

### **1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

### **1.3 Methodik**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

#### **Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der Untersuchungsrahmen festgelegt.

#### **Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.



## 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

### 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Johanneswiese“ 1. Änderung, Gemeinde Hohenstein.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
Bauphase von	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> <li>• Rodung von Bäumen und Gehölzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäuden</li> <li>• Verkehrsflächen</li> <li>• weiterer Infrastruktur</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustellenbetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>• Personenbewegungen</li> <li>• stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Tierwelt</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seniorenheim</li> <li>• Verkehrsflächen</li> <li>• weiterer Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seniorenheim</li> <li>• Verkehrsflächen</li> <li>• weiterer Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmemissionen</li> <li>• Personenbewegungen</li> <li>• zusätzliche Lichtemissionen</li> <li>• zusätzliche stoffliche Emissionen (Abgase, Staub)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit bereits eine moderate bis erhebliche Störungsintensität durch Bewegungen und Lärm festzustellen. Das Störungsniveau wird im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld durch die Planung voraussichtlich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm-

und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

### **2.1.2 Datenbasis der Artnachweise**

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als potentiell betroffen erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl **Vögel, Reptilien** und **Maculinea** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt. Faunistische Übersichtsbegehungen erfolgten am 17.09.2018, 23.09.2018 und 01.10.2018.

#### **2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen**

##### **Fledermäuse**

Im Geltungsbereich kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferwegen reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Somit können derartige Eingriffe zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

##### **Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen kann im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus stellt keine potentiell betroffene Art dar.

##### **Vögel**

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen

generell nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

**Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

### **Reptilien**

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

**Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

### **Amphibien**

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

**Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

### **Käfer**

In Hessen kommen vier Käferarten vor, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Libellen**

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Schmetterlinge**

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Heuschrecken**

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### 2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methoden

Aufgrund des späten Untersuchungszeitraums war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Ergebnisse basieren auf einer Potentialanalyse anhand der Eindrücke und Ergebnisse einer Ortsbegehung des Eingriffsbereiches und dessen direkten Umfeld am 17.09.2018 und 23.09.2018. Diese berücksichtigt die angetroffenen Vögel, die vorgefundenen Habitatbedingungen, die geographische Lage mit dem daraus möglichen Arteninventar und das Störungsniveau. Zudem wurden alle Bäume und Gehölze auf aktuelle Nester, Altnester und Spuren einer früheren Besiedelung (z.B. Kotspuren, Federn, Gewölle) untersucht.

**Tab. 2:** Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste im Jahr 2018.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	17.09.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste (Erfassung und Potentialabschätzung)
2. Begehung	23.09.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste (Erfassung und Potentialabschätzung)

#### 2.1.3.2 Ergebnisse

##### a) Reviervögel

Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten im Plangebiet und dessen Umfeld zehn Arten beobachtet werden. Diese werden bis auf den Mäusebussard, die Mehlschwalbe und die Rabenkrähe (Nahrungsgäste) als Reviervögel, die Ringeltaube als potentieller Reviervogel, eingestuft.

Aufgrund der lokalen Habitatbedingungen ist im Geltungsbereich und dessen Umfeld das Auftreten von weiteren Vogelarten möglich. Diese sind als potentielle Reviervögel und Nahrungsgäste einzustufen und im Rahmen einer Worst-Case-Annahme entsprechend zu bewerten.

Unter Einbeziehung der Begehung sind Reviervogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder streng geschützte Arten (BArtSchV), die im Geltungsbereich und im potentiellen Störungsbereich vorkommen könnten, auszuschließen (Tab. 3).

Der vorhandene Gebäudebestand bietet dem Haussperling geeignete Habitatbedingungen im Umfeld des Geltungsbereiches. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Mauersegler und Mehlschwalbe können ausgeschlossen werden. Die Spuren weisen aktuell auf eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings hin.

Der Erhaltungszustand von **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Stieglitz** (*Cardu-*

*elis carduelis*) und **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) wird aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des **Bluthänflings** (*Carduelis cannabina*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Die genannten artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten (streng geschützte Arten, Anhang I-Arten, Vogelampel gelb, rot) finden im Plangebiet durch das tlw. erhebliche Störungspotential und die Habitatausstattung meist nur ungünstige Habitatvoraussetzungen vor. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist daher für störungsempfindliche Arten sowie Waldarten und Arten lichter Wälder und Parklandschaften, wie den Graureiher, den Grünspecht, die Klappergrasmücke und den Rotmilan im direkten Umfeld sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grund und wegen dem Fehlen geeigneter Horstbäume wurden die Arten als Nahrungsgäste eingestuft.

#### Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel

Das Vorkommen von Revieren der Feldlerche, des Rebhuhns und der Wachtel im nördlichen Umfeld (< 100 m) des Eingriffsbereichs kann ausgeschlossen werden. Generell halten die Arten einen Mindestabstand zu Ortsrändern, Straßen und anderen Strukturen mit Kulissenwirkung (Hecken, Baumreihen) von ca. 100 m ein. Aufgrund der Ortsrandlage des Planungsraums, der bestehenden Bebauung und der hohen Fichtenreihe westlich des Eingriffsbereichs kann einerseits davon ausgegangen werden, dass die Arten das nähere Umfeld aufgrund der Kulissenwirkung bereits meiden, andererseits wird die bisherige Kulissenwirkung durch die geplante Bebauung nicht verstärkt werden.

Zusätzlich bietet das intensiv bewirtschaftete Grünland nördlich des Eingriffsbereichs den Arten keine geeigneten Habitatbedingungen. Auf den mehrschürigen Wiesen können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten ausgeschlossen werden. Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sind daher bei der Potentialabschätzung als Reviervögel nicht weiter zu berücksichtigen.

#### **b) Nahrungsgäste**

Neben den Reviervögeln werden weitere Vogelarten angenommen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche wahrscheinlich als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 3). Hierbei könnten mit **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) vier streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) angetroffen werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) und **Rotmilan** (*Milvus milvus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 2).

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 3:** Festgestellte und potentiell vorkommende Vogelarten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere Schutz			Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
				Verantwortung	EU	national	BRD	Hessen	
<b>festgestellte Arten (aktuelle Beobachtungen, Altnester usw.)</b>									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	R*	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	R*	-	-	§	*	*	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	R*	-	-	§	*	*	+
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	R*	-	-	§	V	V	o
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	R	-	-	§	*	*	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	*	*	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	N	-	-	§	3	3	o
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	N	-	-	§	*	*	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	N, pR*	-	-	§	*	*	+
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	R*	-	-	§	*	*	+
<b>potentiell vorkommende Arten</b>									
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	pR*, pN	!!	-	§	V	3	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	pR, pN	-	-	§	*	*	o
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	pN	-	Z	§	*	*	o
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	pN	!, !!	-	§§	*	*	+
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	pN	-	-	§	*	V	o
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pN	!	-	§	*	*	o
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	pR, pN	-	-	§	*	*	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	pR, pN	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	pN	!!, !!!	I	§§	*	V	o
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	pN	-	-	§	*	*	+
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	pR*, pN	-	-	§	*	*	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	pR*, pN	-	-	§	3	*	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	pR, pN	-	-	§	*	V	o
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	pN	-	-	§§	*	*	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	pR, pN	-	-	§	*	*	o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	pR*, pN	-	-	§	*	*	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

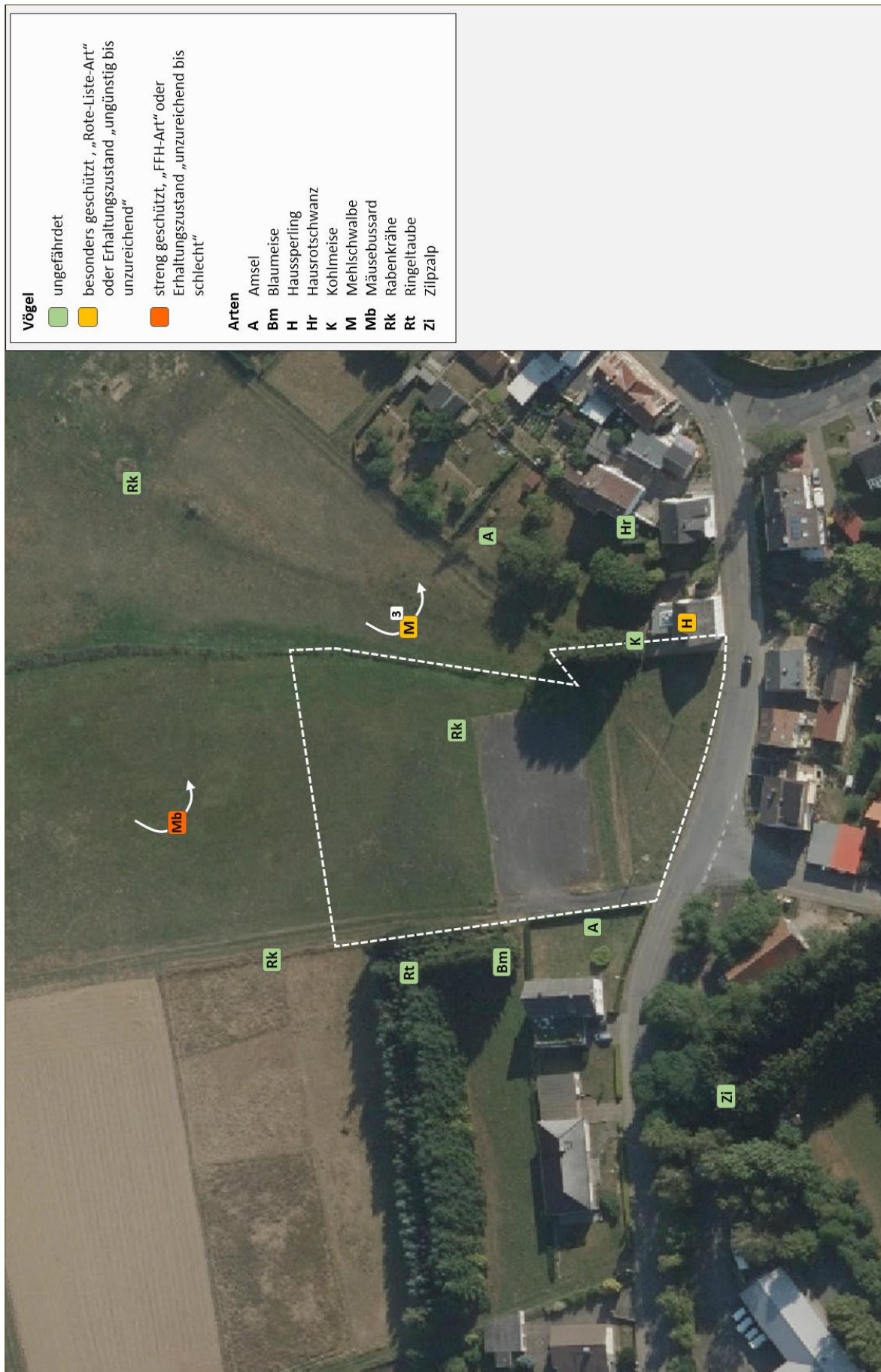
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.d. = nicht definiert (z.B. Neozoen)

R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast \* = Umgebung





**Abb. 2:** Reviervogelarten und Nahrungsgäste im Planungsraum im Jahr 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 12/2018).

### 2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergangshabitat der siedlungsnahen Bereiche zum ländlichen Raum anzusehen. Neben der zu erwartenden, verarmten Avifauna der Siedlungen mit ubiquitären oder synanthropen Arten können auch anspruchsvollere Vogelarten angetroffen werden. Hierzu können auch Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) zählen. Wertgebende Arten sind Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel.

Mögliche Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten umfassen den angrenzenden Gebäudebestand sowie geeignete Habitatstrukturen (Hecken, Gebüsche, Bäume) durch die aktuelle Nutzung als Gartenanlage. Dazu zählen auch die Gehölzbestände der näheren Umgebung. Die anzunehmenden Revierräume dürften sich schwerpunktmäßig auf diese Bereiche konzentrieren. Der Planungsraum dient zusätzlich als (Teil-) Nahrungshabitat der Reviervögel und der Nahrungsgäste. Durch die derzeitige Nutzung und die dadurch resultierenden offenen Bereiche finden die Arten günstige Bedingungen mit einem reichen Angebot an Beutetieren vor. Es ist anzunehmen, dass die potentiell anzutreffenden Groß- und Greifvögel nur eine lose Bindung an den Planungsraum ausweisen, und dass dieser nur einen geringen Stellenwert im Gesamtlebensraum einnimmt. Auf die Beschneidung des Lebensraums reagieren diese Arten normalerweise mit einem Ausweichen auf Alternativflächen in der Umgebung. Da im vorliegenden Fall entsprechende geeignete Strukturen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vorkommen, ist mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Die Revierarten im Eingriffsbereich und der Umgebung, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden, werden im Folgenden genauer betrachtet.

#### Bluthänfling

Potentielle Reviere des Bluthänflings liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gilt als wenig störungsanfällig. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel

Eingriffe in Gehölzbereiche im Eingriffsbereich können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, auch von artenschutzrechtlich relevanten Arten bedingen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Durch die geringe Größe des Planungsraums, dem Erhalt besonders geeigneter Habitatelemente (Gehölze außerhalb des Eingriffsbereichs), den anzunehmenden Gewöhnungseffekten und der Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich nur ein vergleichbar geringes Konfliktpotential. Dennoch sind wegfallende Gehölze im Eingriffsbereich durch die Schaffung adäquaten Ersatzes (Ersatzpflanzungen) nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist auch durch den Betrieb nicht zu erwarten.

#### Haussperling

Reviere des Haussperlings kommen im Gebäudebestand knapp außerhalb des Geltungsbereichs vor. Die Reviere befinden sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches und werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gilt als wenig störungsanfällig. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

**Graureiher, Grünspecht, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rotmilan und Turmfalke** wurden aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im engeren räumlichen Kontext als reine Nahrungsgäste eingestuft. Durch die landwirtschaftliche Nutzung finden die Arten günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Nahrungsangebot vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Arten höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen sehr kleinen Teilaspekt des Gesamtlebensraums darstellt. Ein Ausweichen auf Alternativflächen in der Umgebung ist anzunehmen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vor. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Für die nur im Luftraum anzunehmende Mehlschwalbe und den Mauersegler stellt der Planungsraum ein geeignetes Jagdrevier dar. Es ist anzunehmen, dass diese synanthropen Luftjäger höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweist und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen untergeordneten Teilaspekt des Gesamtlebensraums der Arten darstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

Alle anderen potentiell anzunehmenden Vogelarten sind weder streng geschützt noch in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste). Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum somit als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beobachteten Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden. Lärmemissionen sowie

sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Eine bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Eingriffsbereichs für durchziehende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz** und **Wacholderdrossel**.

#### 2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

##### 2.1.4.1 Methoden

Aufgrund des späten Untersuchungszeitraums war eine reguläre Erfassung der Reptilien nicht möglich. Die Ergebnisse basieren auf einer Potentialanalyse anhand der Eindrücke und Ergebnisse von drei Untersuchungen am 17.09.2018, 23.09.2018 und 01.10.2018. Dabei werden die vorgefundenen Habitatbedingungen sowie die Suche nach Adulten und Jungtieren berücksichtigt. Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen an drei Terminen Mitte September bis Anfang Oktober 2018 untersucht (Tab. 4). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den kurzrasigen oder schütter bewachsenen Bereichen, die an Gehölze, Wege sowie an Grenzstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen können besonders Jungtiere relevanter Eidechsenarten in großen Mengen auftreten.

**Tab. 4:** Begehungen zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	17.09.2018	Absuchen des Plangebiets, Potentialabschätzung
2. Begehung	23.09.2018	Absuchen des Plangebiets, Potentialabschätzung
3. Begehung	01.10.2018	Absuchen des Plangebiets, Potentialabschätzung

##### 2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen konnten im Planungsraum keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden. Es wurden weder Jungtiere noch Adulte planungsrelevanter Art (z.B. Zauneidechse) noch ubiquitäre Arten (z.B. Blindschleiche oder Ringelnatter) festge-

stellt. Daher ist im Eingriffsbereich das Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Reptilien auszuschließen. Lediglich die häufig vorkommende und ungefährdete Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist aufgrund der potentiellen Habitateignung und ihrer allgemein weiten Verbreitung in Hessen zu erwarten. Hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung und der geringen Größe des Planungsraums führt dies aufgrund der ubiquitären Verbreitung der Art in Hessen zu einem verhältnismäßig geringen Konfliktpotential. Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche formal nicht weiter zu berücksichtigen. Zur Vermeidung unnötiger Individuenverluste sollten angetroffene Tiere im Zuge einer ökologischen Baubegleitung jedoch in geeignete unbeanspruchte Bereiche umgesiedelt werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten sind die Reptilien in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

**Tab. 5:** Potentielle Reptilienarten im Planungsraum mit Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	§	-	-	x	x	x

IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen  
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet

### 2.1.5 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchVO) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

#### 2.1.5.1 Methode

Aufgrund des späten Untersuchungszeitraums war eine reguläre Erfassung des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht möglich. Die Ergebnisse basieren auf einer Potentialanalyse anhand der Eindrücke und Ergebnisse einer Begehung am 17.09.2018 (Tab. 6). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich sowie im Umfeld des Eingriffsbereiches auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) abgesehen. Der Große Wiesenknopf dient dem Falter als obligate Futterpflanze.

**Tab. 6:** Begehungen zur Erfassung des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Jahr 2018.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	17.09.2018	Potentialabschätzung, Kartierung Großer Wiesenknopf

#### 2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen konnten im Planungsraum keine Hinweise auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten nachgewiesen werden. Es wurden lediglich drei sehr kleine Horste des

Großen Wiesenknopfes im Geltungsbereich festgestellt (Abb. 3). Da das Umfeld des Planungsraumes aus intensiv bewirtschaftetem, mehrschürigem Grünland besteht, können auch hier geeignete Habitate für *Maculinea*-Arten ausgeschlossen werden. Durch die zu häufige Mahd des Grünlandes kommt der Große Wiesenknopf entweder überhaupt nicht oder zu spät zum Blühen, sodass *Maculinea*-Arten diese Flächen nicht zur Eiablage nutzen können. Aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen im Umland und einer zu kleinen Population des Großen Wiesenknopfes im Planungsraum kann das Vorkommen von *Maculinea*-Arten ausgeschlossen werden in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

#### **Info zur Ökologie**

Bei dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dreht sich ein Großteil des Lebenszyklus um den Großen Wiesenknopf, auf dem auch schon die Paarung stattfindet. Beide Arten legen stets pro Blütenkopf ein Ei, aus dem sich eine charakteristische, rot gefärbte Raupe entwickelt, welche in der Folge die Blütenköpfe von innen auffrisst bis sie halberwachsen ist. Danach lässt sie sich von der Pflanze fallen und wird von Ameisen in ihre Nester getragen. Dort überwintert sie. Hier frisst die Raupe einerseits die Ameisenbrut, liefert andererseits den Ameisen aber ein zuckerhaltiges Sekret. Der Falter kann also nur existieren, wenn gleichzeitig bestimmte Ameisenarten (*Myrmica rubra*, *M. samaneti*, *M. scabrinodis*) vorkommen. Die Raupen sind in der Lage, den Nestgeruch der Ameisen zu imitieren. Im Ameisennest werden sie von den Ameisen wie die eigene Brut gepflegt, obwohl sie sich bis zur Verpuppung räuberisch von deren Eiern und Larven ernähren. Sie überwintern im Ameisenbau und verpuppen sich auch dort im Frühjahr. Nach dem Schlüpfen aus der Puppe muss der Schmetterling sofort das Ameisennest verlassen, da jetzt die Tarnung nicht mehr funktioniert und der Schmetterling nun selbst als Beute betrachtet wird.





**Abb. 3:** Großer Wiesenknopf im Planungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 12/2018).



## 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

### a) Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potentiell anzunehmenden Reviervogelarten und weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz** und **Wacholderdrossel** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden für diese Arten aufgrund des unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) bzw. dem Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

### b) Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Eingriffsbereich das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien ausgeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten sind die Reptilien in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

### c) *Maculinea*-Arten

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Eingriffsbereich das Vorkommen von *Maculinea*-Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten sind die *Maculinea*-Arten in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

#### 2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Bau- maßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabita- ten in der Umgebung nicht zu erwarten.

**Tab. 7:** Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftl. Name	Status	§ 44 Abs.1 (1)		§ 44 Abs. 1 (3)		Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
			BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG	„Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R*	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	R*	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R*	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren</li> <li>• baubedingte Störung von Reviervorkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) abzusehen.</li> </ul>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba</i>	N, pR*	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Zilzalp	<i>Phylloscopus</i>	R*	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Buntspecht	<i>Dendrocopos</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Elster	<i>Pica pica</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	pN	-	-	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pR*, pN	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia</i>	pR, pN	x	x	x	-	wie <b>Kohlmeise</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pR, pN	x	x	x	-	wie <b>Kohlmeise</b>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	pN	-	-	-	-	-
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	pN	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pR*, pN	-	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich

R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast \* = Umgebung

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Anpflanzen von vier Bäumen (einheimische, standortgerechte Arten)

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

### 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BartSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 8).

**Tab. 8:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1)	§ 44 Abs.1 (2)	§ 44 Abs. 1 (3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
				BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Z	§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger; unerheblich.	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	I	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger; unerheblich.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	§§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		§	-	-	-	lose Habitatbindung; - unerheblich.	

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie    Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn

diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

### **2.2.3 Art für Art-Prüfung**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

#### **Vögel**

##### Bluthänfling

Potentielle Reviere des Bluthänflings liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gilt als wenig störungsanfällig. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

##### Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Rodungsverbot von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März - 30. September. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m<sup>2</sup>.

Die potentiell betroffenen Arten sind verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen ist durch die zukünftige Nutzung auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Haussperling

Potentielle Reviere des Haussperlings befinden sich im Gebäudebestand außerhalb des Eingriffsbereiches und werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gilt als wenig störungsanfällig. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Allgemeine Störungen

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

**Tab. 9:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erforderlich?	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich nicht möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Tötung von Tieren ist auszuschließen b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten ist möglich c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	a) - b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich nicht möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Tötung von Tieren möglich b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten möglich c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	a) • Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) • Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m². b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Gebäudebestand außerhalb des Eingriffsbereichs möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Tötung von Tieren ist auszuschließen b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten möglich	a) - b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt

**Tab. 9 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. nach § 45 Abs.	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Haussperling [Fortsetzung]									
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich nicht möglich	ja	nein	nein	nein	nein	d) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich nicht möglich		nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Tötung von Tieren möglich b) Störung von Brutvor-Verlärmung während Bauarbeiten möglich c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	a) • Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) • Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m². b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art



### 2.3 Fazit

Die Gemeinde Hohenstein hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Johanneswiese“ im Ortsteil Breithardt beschlossen. Am Ortsrand nördlich der Langgasse Ecke Gronauer Straße ist eine Bebauung der bisherigen Freifläche vorgesehen.

Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse von drei Geländebegehungen am 17.09.2018, 23.09.2018 und 01.10.2018 mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die Umnutzung der Fläche und durch die ggf. auftretenden Störwirkungen artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind durch die Planungen potentielle Konflikte auf die Tierwelt anzunehmen. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung konnten in einer Vorprüfung Vögel, Reptilien und *Maculinea*-Arten als potentiell betroffene und artenschutzrechtlich relevante Artengruppen identifiziert werden.

Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten die Vogelarten **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Haussperling**, **Stieglitz** und **Wacholderdrossel** hervorgegangen. Aufgrund der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten sind die Reptilien und *Maculinea*-Arten in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt worden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vorkommen artenschutzrechtlicher Reptilienarten sowie von *Maculinea*-Arten werden ausgeschlossen.

#### **Vögel**

##### Bluthänfling

Potentielle Reviere des Bluthänflings liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gilt als wenig störungsanfällig. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

##### Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Girlitz, Stieglitz

und Wacholderdrossel nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Rodungsverbot von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März - 30. September. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m<sup>2</sup>.

Die potentiell betroffenen Arten sind verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen ist durch die zukünftige Nutzung auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Haussperling

Potentielle Reviere des Haussperlings befinden sich im Gebäudebestand außerhalb des Eingriffsbereiches und werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gilt als wenig störungsanfällig. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### Allgemeine Störungen

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

### 3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): ROTE LISTE DER AMPHIBIEN UND REPTILIEN HESSENS (REPTILIA ET AMPHIBIA), 6. FASSUNG, STAND 1.11.2010. - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.), ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. UND HESSEN-FORST SERVICESTELLE FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, FACHBEREICH NATURSCHUTZ (BEARB.); WIESBADEN, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

## 4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art						
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>						
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )						
<b>2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)</b>		<b>3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..3..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..3..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>						
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>						
<b>Allgemeines</b>						
Familie der Finken (Fringillidae). Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in dichten Schwärmen, die im Winter mit Stieglitz, Girlitz, Grünling und anderen samenfressenden Arten vermischt sein können.						
<b>Lebensraum</b>						
Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. auch am Waldrand, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er zudem auf Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem.						
<b>Wanderverhalten</b>						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Südwesteuropa					
Abzug	ab Ende Juni					
Ankunft	ab Ende Februar, meist März bis April					
Info	Ursprünglich Teilzieher in Mitteleuropa, heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel					
<b>Nahrung</b>						
Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen.						
<b>Fortpflanzung</b>						
Typ	Freibrüter					
Balz	ab April	Brutzeit	April bis August			
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	meist 2			
Info	Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen					
<b>4.2 Verbreitung</b>						
<b>Europa:</b> Fast ganz Europa außer Mittel- und Nordskandinavien sowie Island.. IUCN: Least Concern.						
<b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> 5 – 13 Mio. Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).						
<b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar						
<b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 10.000-20.000						
Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>						
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>						
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potentiell			

Es ist das Vorkommen des Bluthänflings mit Revieren im Umfeld möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Es kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

-

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

-

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art kommen nur außerhalb des Plangebietes in Gehölzstrukturen vor. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Plangebiet sind auszuschließen. Die geplanten Baumaßnahmen betreffen keine potentiell Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

-

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Bluthänflings generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

-

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
<b>7. Zusammenfassung</b>	
<b><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>





von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgegangen.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Es kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m<sup>2</sup>.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

-

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten Baumaßnahmen betreffen potentiell Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Girlitz' generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

### 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>ungünstig-schlecht</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..V..	RL Deutschland	<b>EU:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	<b>Deutsch-</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	<b>Hessen:</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
<b>Allgemeines</b>						
Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.						
<b>Lebensraum</b>						
Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.						
<b>Wanderverhalten</b>						
Typ	Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz					
<b>Nahrung</b>						
Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.						
<b>Fortpflanzung</b>						
Typ	Höhlen-/Nischenbrüter					
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen			
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3			
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.					
4.2 Verbreitung						
<b>Europa:</b> ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.						
<b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> keine Daten verfügbar						
<b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar						
<b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						
Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Im Geltungsbereich und im Umfeld wurde ein Tier nachgewiesen (Vgl. 2.1.3.2). Es wird von einem potentiellen Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgegangen.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es kann keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
<b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art konnten nur im Gebäudebestand außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Plangebiet sind auszuschließen. Die geplanten Baumaßnahmen betreffen keine potentiell Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der der großen Toleranz des synanthropen Haussperlings nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	

<b>c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u></b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>		
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?</b> (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
<b>7. Zusammenfassung</b>		
<b><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Innerhalb des Geltungsbereiches wurde kein Tier nachgewiesen. Das Vorkommen des Stieglitzes ist mit Revieren möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Es kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m<sup>2</sup>.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

-

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten Baumaßnahmen betreffen potentiell Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Stieglitzes generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

### 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )				
<b>2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)</b>		<b>3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)</b>		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			ungünstig-schlecht
...	RL Deutschland	<b>EU:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	<b>Deutsch-</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	<b>Hessen:</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>Allgemeines</b>				
Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.				
<b>Lebensraum</b>				
Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatalemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.				
<b>Wanderverhalten</b>				
Typ	Kurzstreckenzieher			
Überwinterungsgebiet	v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum			
Abzug	Ende September bis Ende November			
Ankunft	ab Mitte Februar			
Info	Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern			
<b>Nahrung</b>				
Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.				
<b>Fortpflanzung</b>				
Typ	Freibrüter			
Balz	März bis April	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli	
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2	
Info	Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras			
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<b>Europa:</b> große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern				
<b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> keine Daten verfügbar				
<b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar				
<b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 20.000 – 35.000				
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potentiell	

Es ist das Vorkommen der Wacholderdrossel mit Revieren möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

#### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Es kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wiederherstellung der im Rahmen der Bauarbeiten wegfallenden durch die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von 250 m<sup>2</sup>.

#### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

-

#### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

#### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten Baumaßnahmen betreffen potentiell Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

#### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.

#### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

#### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Wacholderdrossel generell nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

### 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebental, 11.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)